

Inhalt

	Seite
Warendorfer Ratslisten 1500—1802	113
Zusammengestellt von (+) Wilhelm Zuhorn. Eingeleitet u. erläutert von Dr. Karl Zuhorn	
Kritische Erörterungen zur Geschichte des Geschlechtes von Mengersen	152
Von Prof. Dr. Friedrich von Klocke, Münster	
Das Silbenbuch des Bäckeramtes in Telgte (1674—1808)	160
Von Johannes Wibbelt, Münster	
Über Bildnisahmentafeln	172
Von Dr. Herta Hesse-Frielinghaus	
Bücherschau	176
Familienkundliche Mundschau	184
Italienische Blutlinien in Deutschland / Suchanzeige	186
An unsere Mitglieder	187

Beiträge zur Westfälischen Familienforschung

Jährlich 3 Hefte. Jahresbeitrag DM 4,—, für Körperschaften DM 8,—.

Herausgeber: Westfälischer Bund für Familienforschung e. V.

Leiter: Freiherr von Vinand, Oberpräsident i. V., Haus Ostwig bei Westwig.

stellv. Leiter: Landesrat Karl Fir, Münster.

Leitung der Geschäftsstelle: Frau Dr. Herta Hesse-Frielinghaus, Münster.

Anschrift des Bundes und der Geschäftsstelle: Westfälischer Bund für Familienforschung, Münster, Fürstenbergstraße 1/2 (Staatsarchiv). Postfachkonto: Dortmund 3542.

Die Geschäftsstelle erteilt in allen stypen- und wappenkundlichen Fragen Auskunft. Sie übernimmt Nachforschungen in den Archiven und Ausarbeitung von Hof- und Familiengeschichten durch geeignete Sachkräfte.

Sprechstunden in der Geschäftsstelle: Dienstagnachmittags von 15¹/₂—18 Uhr oder nach telephonischer Abmachung. Allen Anfragen ist ausreichendes Rückporto beizulegen.

Anzeigenleiter: i. V. M. Beckmann, Münster (Westf.). Umschlag: Waldemar Mallet, Münster (Westf.).
3. St. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1. Warendorffsche Buchdruckerei, Münster (Westf.).

Warendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.)

Warendorfer Ratslisten 1500—1802

Zusammengestellt von (+) Wilhelm Zuhorn. Eingeleitet und erläutert von Karl Zuhorn

Einleitung

Das alte Fürstbistum (Hochstift) Münster bestand seit den mittelalterlichen Jahrhunderten bis zum Untergang der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802 aus zwei großen Teilen: dem Oberstift, im ganzen gesehen gleich dem heutigen preussischen Regierungsbezirk Münster, und dem Niederstift, das heute teils zu Hannover, teils zu Oldenburg gehört. Die Städte des Oberstifts zerfielen in die Städte „auf dem Braem“, dem westlichen Teil, und die Städte „auf dem Drein“, dem östlichen Teil des Landes. Als Vorort an der Spitze der ersteren stand Coesfeld, als Vorort an der Spitze der letzteren — hier handelt es sich um Beckum, Ahlen, Werne, Rheine und Telgte — stand Warendorf. Coesfeld und Warendorf waren nach der Landeshauptstadt Münster die durch ihre Bevölkerungszahl und ihren Handel bedeutendsten Städte des Landes, das Niederstift eingeschlossen.

In welchem Jahre Warendorf Stadtrechte verliehen sind, steht nicht fest. Im Jahre 1201 spricht Bischof Hermann II. in einer Urkunde, in der er der villa Boeholte Weichbildsrecht verleiht¹, von Münster, Coesfeld und den anderen Städten (civitates) seines Stifts. Unter diesen „anderen“ Städten wird, nach der späteren Entwicklung zu schließen, sicherlich Warendorf mitgemeint sein. Wenn es im Gegensatz zu Coesfeld nicht ausdrücklich genannt wird, so braucht das keinen Unterschied in der städtischen Entwicklung zu bedeuten. Die Nichterwähnung wird darauf beruhen, daß es sich in der Urkunde um die Verleihung des Weichbildrechts an einen Ort im westlichen Teile des Landes, der späteren Vororttschaft von Coesfeld, handelt. Im Jahre 1224 wird Warendorf selbst als civitas zum ersten Male ausdrücklich genannt in einer Urkunde Bischofs Dietrich III., in welcher dieser der Stadt Münster und verschiedenen anderen namentlich aufgeführten Städten sowie sonstigen ungenannten festen Orten seines Stifts — unter den Städten wird nach Münster an erster Stelle Warendorf genannt, weil es sich hier um eine Frage handelt, die vor allem den östlichen Teil des Landes angeht, — verbietet, Hörige des Zisterzienserlosters Mariensfeld als Bürger aufzunehmen². 1232 wird der Ort aus dem Landgericht (Sogericht) herausgenommen und ein eigenes städtisches Gericht, das spätere „fürstliche Stadtgericht“ errichtet³. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird die städtische Verfassung in den Grundzügen der Formen, wie sie uns für die spätere Zeit überliefert sind, — Befestigung, Markt, Gericht, Rat — vollständig geworden sein.

Die Verwaltung der Stadt lag in der fürstbischöflichen Zeit in erster Linie in den Händen des Rats. Er bestand seit den mittelalterlichen Jahrhunderten aus zwölf, seit dem Jahre 1749 nur mehr aus zehn Mitgliedern. Als Vertreter der Bürgerschaft (Gilden und Gemeinheit) treten neben ihm auf zwei Alterleute (tribuni plebis), die seit dem genannten Jahre 1749 zugleich Ratsmitglieder sind. Die Ratsherren werden jährlich in freier Wahl von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt. An der Spitze des Rates stehen zwei Bürgermeister, die der Rat — nach altem Herkommen durch die Person des jüngsten Ratsherrn — aus seiner Mitte bestimmte.

Innerhalb des Rates verwalteten die einzelnen Ratsherren besondere städtische Ehrenämter, die nach altem Herkommen der erste Bürgermeister verteilte. Die Hauptämter waren die der Gerichtsherrn und der Kammerer. Die Gerichtsbarkeit in der

¹ Westf. Urkundenbuch (zit. B. u. W.), Bd. III, Nr. 3.

² B. u. W. III, Nr. 207.

³ B. u. W. III, Nr. 296.